

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Jugendberholung, Jugendbegegnung und Jugendbildung

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Harburg fördert Maßnahmen der Jugendberholung, Jugendbegegnung und Jugendbildung freier Träger der Jugendhilfe nach den §§ 11,12 und 14 i. V. m. § 74 SGB VII und nach der Maßgabe folgender Grundsätze jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen von Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen oder Jugendinitiativen mit Sitz im Landkreis Harburg, die hinsichtlich ihrer Zielgruppen kreisweit ausgerichtet sind bzw. Maßnahmen, deren regelmäßige Tätigkeiten sich hinsichtlich ihrer Zielgruppen und ihrer Mitglieder auf mindestens drei Samt- bzw. Einheitsgemeinden erstrecken.

§ 2 Zuschussfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Als zuschussfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der in § 1 genannten Maßnahmen werden anerkannt:
 1. Junge Menschen ab dem 7. Lebensjahr, wohnhaft im Landkreis Harburg, die an dem Alter angemessenen Angeboten teilnehmen. In angemessenem und begründetem Umfang können auch Personen über 27 Jahre einbezogen werden (§§ 7, 11 Abs. 4 SGB VIII).
 2. Die notwendige Anzahl von Betreuerinnen und Betreuer oder Referentinnen bzw. Referenten, unabhängig von Wohnsitz und Alter (siehe § 4 (3)).
 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der unter § 1 (2) genannten Träger, unabhängig von Wohnsitz und Alter.
- (2) Der Landkreis Harburg übernimmt entsprechend der Vereinbarung der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise im Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.08.2002 die Bezuschussung einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus angrenzenden Landkreisen. Die angrenzenden Landkreise verfahren entsprechend. Eine gegenseitige Verrechnung findet nicht statt. Nehmen an einer Maßnahme fünf oder mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus einem angrenzenden Landkreis teil, so ist vom Träger der Maßnahme für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein gesonderter Zuschussantrag bei dem entsprechenden Landkreis zu stellen.

§ 3 Geförderte Maßnahmen

(1) Förderfähig sind

1. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung wie Ferienfreizeiten, Fahrten und Lager mit Ausnahme von Tagesveranstaltungen.
2. Maßnahmen der allgemeinen politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen außerschulischen Jugendbildung.
3. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit.
4. Grundlehrgänge für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter gemäß RdErl. d. MK (Nds.) vom 05.03.2010. Das gilt auch für Grundlehrgänge für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, die von Dachverbänden der im Landkreis Harburg ansässigen Vereine und Verbände außerhalb des Landkreises durchgeführt werden.

(2) Nicht gefördert werden

1. Veranstaltungen mit überwiegend fachverbandsspezifischen Themen. Darunter fallen Bildungsmaßnahmen, deren Schwerpunkt auf rein träger- bzw. fachverbandsspezifischen Themen abzielt, z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, feuerwehr-technische Lehrgänge der Jugendfeuerwehr, Konfirmandenlehrgänge der Evangelischen Jugend oder ähnliche Seminare / Veranstaltungen.
2. Grundlehrgänge für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter gemäß RdErl. d. MK (Nds.) vom 05.03.2010, die im Ausland stattfinden.
3. Internationale Jugendbegegnungen, die im Rahmen einer Städtepartnerschaft stattfinden oder die durch die Stiftung deutsch-russischer Jugendaustausch, das deutsch-polnische oder deutsch-französische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum deutsch-tschechischer Jugendaustausch (Tandem) oder deutsch-israelischer Jugendaustausch (ConAct) oder durch ein EU-Förderprogramm für Jugendbegegnungen gefördert werden.
4. Maßnahmen, die als Familienerholung durch das Land Niedersachsen gefördert werden können.
5. Sprachreisen als außerschulische Bildungsmaßnahme.
6. Maßnahmen des Schüleraustausches.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Bei Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Tagesveranstaltungen mindestens 6 Stunden, Wochenendseminare mindestens 12 Stunden themenorientiert ausgerichtet sein.
- (2) Die geförderten Maßnahmen sind von einer ausreichenden Anzahl qualifizierter haupt- oder ehrenamtlicher Jugendgruppenleiterinnen / Jugendgruppenleitern bzw.

Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Veranstalters zu leiten (Betreuerschlüssel 1:5, bei Selbstversorgerfreizeiten 1:4).

- (3) Die geförderten Maßnahmen sind in geeigneter Weise vor- und nachzubereiten.
- (4) Eine Förderung kann versagt werden, wenn der Veranstalter die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe) nicht erfüllt.
- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben einen angemessenen finanziellen Eigenbeitrag zu leisten. Ausnahmen sind zu begründen.
- (6) Die Mindestteilnehmerzahl in den zu fördernden Maßnahmen beträgt 10 Personen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

§ 5 Förderfähige Kosten

- (1) Teilnehmertage:

Bei mehrtägigen Maßnahmen werden der An- und Abreisetag als ein Tag gezählt.

- (2) Fahrtkosten:

Fahrten werden vom Sitz des Trägers oder einem Startpunkt im Landkreis Harburg zum Ferien- oder Seminarort anerkannt. Dabei ist die für die Art der Maßnahme günstigste Fahrtmöglichkeit zu wählen. Sollten Zweifel bestehen, dass diese gewählt wurde, kann die Förderung der Fahrtkosten bis auf die günstigste Fahrtmöglichkeit gekürzt werden. Werden Personenkraftwagen und / oder Kleinbusse eingesetzt, werden 0,30 € pro Kilometer angerechnet. Kraftstoffkosten sind in dieser Pauschale enthalten. Werden zusätzliche Fahrzeuge, beispielsweise für den Materialtransport, benötigt, ist dieses anzugeben und zu begründen.

Nicht förderfähig sind

1. Kosten für Mietwagen,
2. Fahrtkosten während der Maßnahme am Zielort,
3. Fahrtkosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von außerschulischen Bildungsmaßnahmen bzw. Mitarbeiterschulungen, die am Trägerstandort oder im Landkreis Harburg stattfinden.

- (3) Gesamtkosten:

Zu den förderfähigen Gesamtkosten gehören nur die unmittelbar in Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme stehenden Ausgaben. Als Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden höchstens 35,00 € pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer anerkannt. Für Kosten für Verbrauchsmaterial und Porto wird eine Pauschale von 1,00 € pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer angesetzt.

Nicht förderfähig sind Nutzungspauschalen für trägereigene Räumlichkeiten, Geräte und Fahrzeuge, Ausgaben und Abschreibungen für Inventar, Ausrüstungen und Ausstattungen sowie Ausgaben für alkoholische Getränke jeder Art und Rauchwaren. Pfandgelder sind abzuziehen.

- (4) Referentinnen und Referenten:

Für Referentinnen und Referenten bei außerschulischen Bildungsmaßnahmen und Grundlehrgängen von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern werden bei eintägigen Veranstaltungen maximal 40,00 € pro Zeitstunde anerkannt. Neben der Seminarzeit werden Vor- und Nachbereitungszeiten im Verhältnis 1:1 anerkannt, jedoch maximal 400,00 € für einen ganzen Tag für Seminar-, Vor- und Nachbereitungszeit. Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten können im

Rahmen der Honorarvereinbarung geltend gemacht werden, sofern sie nicht im Landkreis Harburg wohnen. Dabei werden maximal die Kosten für die günstigste Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel anerkannt, bei der Benutzung von Personenkraftwagen 0,30 € pro gefahrenem Kilometer, wenn ohne triftigen Grund keine öffentlichen Verkehrsmitteln genutzt wurden maximal 60,00 € für Hin- und Rückfahrt. Für Referentinnen und Referenten des jeweiligen Trägers oder seiner Dachverbände können keine Kosten geltend gemacht werden.

§ 6 Förderbeträge

- (1) Ferienfreizeiten, Fahrten und Lager im In- und Ausland:
 1. bis zu 30 % der nachgewiesenen Fahrtkosten, max. 40,00 € pro Teilnehmerin / Teilnehmer.
 2. 5,00 € pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer.
- (2) Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung:
bis zu 66 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens 22,50 € pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer.
- (3) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit :
bis zu 66 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens 22,50 € pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer.
- (4) Grundlehrgänge für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter gemäß RdErl. d. MK (Nds.) vom 05.03.2010:
Bis zu 90% der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens 40,00€ pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer. Die restlichen 10 % sollen durch Teilnehmerbeiträge erbracht werden.

§ 7 Überfinanzierung

Entsteht durch die Förderung nach dieser Richtlinie eine Überfinanzierung der Maßnahme, wird der Förderbeitrag entsprechend gekürzt.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Die Förderanträge müssen spätestens bis zum 31. März des Jahres gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nachrangig behandelt. Für Maßnahmen im ersten Quartal des Jahres ist die Antragsfrist der 31.12. des Vorjahres. Rückwirkende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Anträge sollen folgende Angaben enthalten:
 - a. Art der Maßnahme nach § 3 (1).
 - b. geplanter Zeitraum
 - c. vorgesehene Teilnehmerzahl
 - d. Programmentwurf
 - e. Kosten- und Finanzierungsplan und Höhe der beantragten Förderung.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Vorschuss gewährt werden. Überzahlte oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzte Mittel sind zurückzuerstatten.

§ 9 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Träger hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme die Förderung abzurufen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Zur Abrechnung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit und Grundlehrgängen für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. Einnahmen- und Ausgaben-Aufstellung mit Originalbelegen
 - b. Teilnehmerliste mit Wohnort und Geburtsdatum. Die Richtigkeit der Teilnehmerliste muss von den volljährigen Teilnehmerinnen / Teilnehmer, ansonsten von der/dem verantwortlichen Leiterin / Leiter durch Unterschrift bestätigt werden.
 - c. Ort und Zeitraum der Maßnahme
 - d. ein detailliertes Programm

Zur Abrechnung von Ferienfreizeiten, Fahrten, Lagern sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Teilnehmerliste mit Wohnort und Geburtsdatum. Die Richtigkeit der Teilnehmerliste muss von den volljährigen Teilnehmerinnen / Teilnehmer, ansonsten von der/dem verantwortlichen Leiterin / Leiter durch Unterschrift bestätigt werden.
- b. Ort und Zeitraum der Maßnahme.
- c. Nachweis über Aufenthalt am Veranstaltungsort.
- d. Nachweis über Fahrtkosten.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rainer Rempe
Landrat